



Abteilungsordnung

Präambel

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SV Burgrieden und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung

§ 1 Zweck

- I. Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht durch die Unterhaltung des freien Spielbetriebs der Abteilungsmitglieder sowie die Durchführung von Vereins-Wettkämpfen und Turnieren.
- II. Des Weiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit durch Veranstaltungen unter den Mitgliedern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr: 01.11 – 31.10

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Abteilung sind:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Mitglieder in Ausbildung
 - d. Passive Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- II. Begriffsbestimmungen
 - a. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
 - b. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit 18 Jahren werden Jugendliche als aktive Mitglieder gegen Nachzahlung der betreffenden Gebührendifferenz (Jahresbeitrag, Baustein) umgeschrieben.
 - c. Mitglieder in Ausbildung sind solche Mitglieder, die unbeschadet ihres Alters wegen ihrer noch andauernden Berufsausbildung insbesondere als Studenten oder als Auszubildende kein oder ein nur sehr geringes eigenes Einkommen beziehen. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in Zweifelsfällen der Vorstand.
Die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung erfolgt jeweils nur für die Dauer eines Geschäftsjahres, kann jedoch auf Antrag wiederholt erfolgen.
 - d. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben aber durch Zahlung eines Beitrages die Abteilung unterstützen wollen oder mit ihr in Verbindung zu bleiben wünschen. Bei aktiver Ausübung des Tennissports unterliegen sie denselben Bedingungen wie Gastspieler.
 - e. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste um die Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt. Sie haben Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Aufnahmegesuche minderjähriger Bewerber bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- II. Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. I der Abteilungsordnung müssen gleichzeitig Mitglieder im Gesamtverein sein.
- III. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- IV. Bei einer bestimmten Mitgliederzahl, die durch die Platzkapazität gegeben ist und vom Vorstand festgelegt wird, tritt eine Aufnahmesperre ein. Eine weitere Aufnahme ist dann nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung, sofern sie vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ebenso Ehrenmitglieder.
- II. Jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der Abteilungsversammlung. Der von den Jugendlichen gewählte Vertreter ist unabhängig von seinem Alter in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt.
- III. Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Plätze und sonstige Anlagen der Abteilung unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung (§ 14) zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie auch im übrigen die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren.
- IV. Gäste können in Begleitung von Mitgliedern, unter Erstattung einer Spielgebühr und unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung, die Tennisplätze benutzen. Für die Einhaltung der bestehenden Ordnungsvorschriften ist das einführende Mitglied verantwortlich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum Jahresende erklärt werden.
 - b. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand hinsichtlich des Austrittes eines Mitgliedes besondere Regelungen treffen.
- II. Durch Ausschluss
 - A Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit, nach Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins, beschlossen werden.
 - b. Ausschlussgründe sind insbesondere die Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Abteilung, grober Verstoß gegen die Satzung, sowie gegen die Spiel- und Platzordnung, oder trotz wiederholter Mahnungen, die Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge. Durch den Ausschluss eines Mitglieds wird dessen Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge nicht berührt.
 - c. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
 - d. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e. Der / die Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss über den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- III. Durch den Tod des Mitglieds.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Abteilungsbeiträge

- I. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Gesamtvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, einen Aufnahmebeitrag, sowie Umlagen (z. B. Baustein etc.) und führt diesbezüglich eine eigene Kasse.
- II. Eine Änderung der bestehenden Beiträge sowie der Umlagen und dergleichen wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
- III. Sämtliche Abteilungsbeiträge und Umlagen sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bei Neuaufnahmen sofort nach Mitteilung der Aufnahme, zur Zahlung fällig.
- IV. Der Vorstand kann jeweils im Einzelfall auf Antrag Abteilungs- und Aufnahmebeiträge, sowie Umlagen ermäßigen und Teilzahlungen bewilligen.
- V. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Abteilungsbeiträge und Umlagen befreit.
- VI. Bei Austritt eines Mitglieds vor Ablauf eines Geschäftsjahres findet keine Rückerstattung von Abteilungsbeiträgen statt.
- VII. Ein Mitglied, welches Beiträge oder Umlagen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr schuldet, hat bis zur Bezahlung keine Rechte im Sinne von § 5/1+3 Abteilungsordnung.
- VIII. Zur Bewältigung der jährlich anfallenden Erneuerungsarbeiten auf der Tennisanlage verpflichtet sich jedes Mitglied eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten, oder ersatzweise eine entsprechende Gebühr pro nicht verrichteter Arbeitsstunde zu entrichten. Die zu leistenden Stundenzahlen und die Höhe der Gebühr werden vom Vorstand jedes Jahr neu festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Die Abteilungsversammlung

- I. Die Abteilungsversammlung findet jährlich, möglichst vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Burgrieden unter Angabe der Tagesordnung.
- II. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b Bericht des Kassiers
 - c Bericht des Kassenprüfers
 - d Bericht des Schriftführers
 - e Bericht des Sportwartes
 - f Anträge (diese müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.)
 - g Verschiedenes
Im Abstand von jeweils zwei Jahren muss die Tagesordnung weitere Punkte enthalten:
 - h Entlastung des Vorstandes
 - i Neuwahl des Vorstandes
- III. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine Erklärung vorliegt, nach der das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.
- IV. Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss.
- V. Die gefassten Beschlüsse sind in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 10 Der Vorstand

- I. Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, kommissarisch weitere Funktionen bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu besetzen. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- II. Dem Vorstand gehören an:
 - a Der erste Vorsitzende
 - b Der stellvertretende Vorsitzende
 - c Weitere drei Mitglieder
 - d Der Kassenwart
 - e Der Schriftführer
 - f Der Sportwart
 - g Der Jugendwart
 - h Der Pressewart
 - i Der Platzwarta-e müssen gewählt werden
f-i bei Bedarf
- III. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch sollte der Vorstand aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- IV. In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabe bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu übernehmen.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- I. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Abteilung und leitet dessen Geschäfte.
- II. Der Vorsitzende vertritt die Abteilung und deren Vorstand nach außen und gegenüber dem Gesamtverein. Der stellvertretende Vorsitzende, sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen den ersten Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit.
Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden müssen dessen Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden von einer anderen Person des Vorstandes, wahrgenommen werden.
- III. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er berichtet dem Vorstand halbjährlich und in jeder Abteilungsversammlung über den Stand der Finanzen.
- IV. Der Sportwart ist ausschließlich für die Leitung des Spielbetriebs und des Trainings zuständig. Er organisiert und leitet die Vereinsmeisterschaften und führt die Ranglisten.
- V. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder in der Abteilung. Er ist um die Förderung der Spielstärke besorgt und leitet Jugendwettkämpfe und Kleinturniere.
- VI. Der Platzwart hat die Aufgabe, die Platzanlagen, Spielgeräte etc. zu betreuen und instand zu halten. Er entscheidet ferner über die Bespielbarkeit der Plätze. Ist er nicht zu erreichbar, so kann jedes anwesende Vorstandsmitglied über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden.
- VII. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen, sowie bei Vorstandssitzungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder in schriftlicher Form mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten beantragen. Die Mitgliederversammlung wird sodann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Bewältigung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden (z.B. Bauausschuss, Vergnügungsausschuss etc.)

§ 14 Spiel- und Platzordnung

- I. Der Vorstand legt die Spiel- und Platzordnung fest. Bei Zuwiderhandlung gegen die Spiel- und Platzordnung ist der Vorstand unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses berechtigt, Verwarnungen auszusprechen.
Ferner kann gegen ein Mitglied bei Zuwiderhandlung gegen die Spiel- und Platzordnung ein Platz- und Hausverbot bis zur Dauer von einem Monat in jedem Einzelfall verhängt werden.
- II. Die Bedingungen für Gastspieler werden gleichfalls vom Vorstand festgesetzt.

§ 15 Änderungen der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom 27.02.1988 beschlossen und in der Abteilungsversammlung vom 11.11.1989 erstmals geändert.

Burgrieden, 11.11.1989

In der Abteilungsversammlung vom 28.11.1997 wurde die Abteilungsordnung ergänzt durch den § 3/2.2.1 +2.2.2.

Burgrieden, 28.11.1997

In der Abteilungsversammlung vom 27.11.1998 wurde die Abteilungsordnung ergänzt durch den § 3/2.2.3.

Burgrieden, 27.11.1998